

Stadt Schwentimental
Die Bürgermeisterin



Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
----------------------	--	---

Sachstandsmitteilung	Nr.:	222/2011	Datum:	15.11.2011
-----------------------------	-------------	-----------------	---------------	-------------------

Empfänger:			
Nr.	-	Stadtvertretung / Fachausschuss	Sitzungstag
1		Kleingartenausschuss	
2		Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	
3		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
4		Ausschuss für Umwelt, Verkehr und öffentliche Sicherheit	
5		Ausschuss für Bauwesen	
6		Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	
7		Hauptausschuss	
8	x	Stadtvertretung	17.11.2011

Schluss- und Mitzeichnungen:		
gez. Leyk		gez. Ewald
Bürgermeisterin	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

1. **TOP:**
Satzung der Stadt Schwentimental über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung ab 01.01.2011)
 hier: **Auswirkungen eines anderen oder keines Beschlusses in der Stadtvertretung am 17.11.2011**
Anlage: 1
Bezug: 185/2011

2. Sachstand:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen am 07.11.11 wurde zu diesem TOP kein Beschluss gefasst, da in den Fraktionen noch Beratungsbedarf bestand. Ich möchte daher nochmals auf folgende rechtliche und tatsächliche Gegebenheiten hinweisen und bitte dieses bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.
 Grundsätzlich bleibt immer die Stadt gemäß § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schl.-Holst. reinigungs verpflichtet (Verkehrssicherungspflicht). Lediglich bestimmte, sinnvolle Teilaufgaben werden den anliegenden Grundeigentümern auferlegt/ übertragen. Wie wir unserer Reinigungs- u. Sicherungspflicht nachkommen

steht uns natürlich frei. Es kann auch unser Bauhof die Leistungen erbringen und Sand von den Fahrbahnen aufnehmen, dieses ist – wie wir aus dem Winterdienst wissen – aber wesentlich teurer. Es ist auch nicht praktikabel, bei stärker befahrenen Straßen (Bahnhofstrasse, Gewerbegebiet usw..) jeweils immer etwas absperrend im Vortriebsverfahren die Reinigungsleistungen überall zu erbringen. Überträgt man den anliegenden Grundeigentümern mehr Pflichten (nicht nur Gehweg, sondern auch Teile der Fahrbahn), so ist dieses mit erheblichen Rechtsunsicherheiten verbunden, die zur Nichtigkeit der Reinigungssatzung führen können, wie wir aus vielen Urteilen wissen (z.B. Oberverwaltungsgericht Schl.-Holst. vom 27.06.2000 usw.). Denn stärker befahrene Durchgangstrassen (Gewerbegebiet, Bahnhofstrasse, Zum See usw..) wären von den Bürgern nur unter Gefahr für die eigene Unversehrtheit ordnungsgemäß zu reinigen. (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, Verursacherprinzip/Gleichbehandlung).

Unsere partiellen, öffentlichen Reinigungsleistungen würden auch wieder aus Steuermitteln bezahlt werden, und das ist gem. KAG nicht richtig. Zudem sinkt die Qualität mit erheblichen Nachteilen.

Da ist ein 14-tägig-blinkendes Reinigungsfahrzeug auf den öffentlichen Straßen viel praktikabler, sicherer, effektiver und die einzig-sinnvolle Lösung. Alle Städte unserer Größenordnung reinigen aus gutem Grunde maschinell 14-tägig. (Plön / Preetz).

Alternativen

- Beschluss: wie vorgesehen / Gebührensatzungsänderung gem. KAG korrekt.
- Beschluss: Gebühr ja, aber ab 01.04.2012 ohne maschinelle Straßenreinigung:
Umbauerfordernis der Reinigungssatzung, nur wie rechtlich einwandfrei ?

Und:

Umbauerfordernis der Gebührensatzung: Zusammenfassung der Reinigungsklasse 1 und 2 in nur 2 (Winterdienst) ab 01.04.2012. Wir starten mit der neuen Gebühr (3,08 Euro) im Jahresbescheid 2012 und erteilen einen Gebühren-Änderungsbescheid ab 01.04.2012 (Nur neue Winterdienstgebühr 2,29 Euro).

- Beschluss: Gebühr nein, und ab 01.04.2012 ohne maschinelle Straßenreinigung:
Umbauerfordernis der Reinigungssatzung, nur wie rechtlich einwandfrei ?

Und:

Umbauerfordernis der Gebührensatzung: Zusammenfassung der Reinigungsklasse 1 und 2 in nur 2 (Winterdienst) ab 01.04.2012. Wir starten mit der bisher beschlossenen und dann noch satzungsmäßig-rechtsgültigen Gebührenhöhe (1,74 Euro/0,84 Euro) im Jahresbescheid 2012 und erteilen einen Gebühren-Änderungsbescheid ab 01.04.2012 nur neue Winterdienstgebühr 2,29 Euro und auch nur dann, wenn uns der Gebührensatzungsbeschluss bis dahin gelingt. Gelingt er nicht, sind durch die ausfallende Gegenleistung Änderungsbescheide ab 01.04.2012 zu

erteilen ohne bisherigen Straßenreinigungsanteil, nur bisherige Winterdienst- Gebührenhöhe.

In der Anlage sind 4 Beispielberechnungen aufgeführt. Die theoretische Einsparung bei Verzicht auf die maschinelle Reinigung beträgt 0,79 €/lfd. m/jährlich. Im Beispiel 1 sind dieses 15,80 € pro Jahr, im Beispiel 2 wären 7,50€. Diese Rechnung „hinkt“ aber, weil wir dann die Kosten wieder aus öffentlichen Steuermitteln tragen (was ohnehin gem. KAG eigentlich rechtswidrig ist).

Verwaltungsseitig wird daher dringend davon abgeraten, eine funktionierende, kostenrechnende Gebühreneinrichtung ohne Not zu „zerschlagen“. Die entsprechende Satzung ist durch das GPA regelmäßig geprüft und gilt mittlerweile als eine Mustersatzung im Kreis Plön.

Nochmaliger Hinweis: Es ist zu erwarten, dass die Gebühr schon 2013 wieder sinken wird.

- Ende der Sachstandsmitteilung -

Beispiele:**2011:****2012:**

1.) ca. 50 % aller Fälle	Hausgrundstücke	z.B. 20,00 m Bemessungsgrundlage	x 1,74 Euro = 34,80 € p.a.	x 3,08 Euro = 61,60 € p.a. (= + 26,80 € p.a.)
2.) ca. 25 % aller Fälle	Reiheneigenheime	z.B. 9,50 m Bemessungsgrundlage	x 1,74 Euro = 16,53 € p.a.	x 3,08 Euro = 29,26 € p.a. (= + 12,73 € p.a.)
3.) ca. 20 % aller Fälle	Hinterlieger	z.B. 17,50 m Bemessungsgrundlage	x 1,74 Euro = 30,45 € p.a.	x 3,08 Euro = 53,90 € p.a. (= + 23,45 € p.a.)
4.) ca. 5 % aller Fälle	Eckgrundstücke	z.B. 28,80 m Bemessungsgrundlage	x 1,74 Euro = 50,11 € p.a.	x 3,08 Euro = 88,70 € p.a. (= + 38,59 € p.a.)